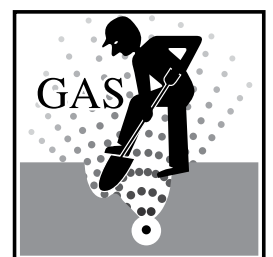
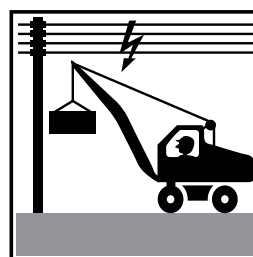
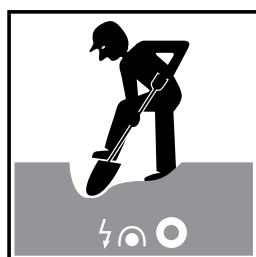
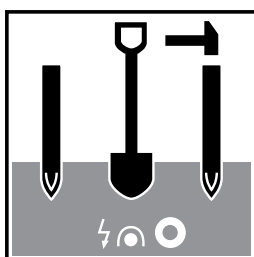
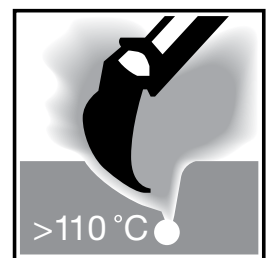
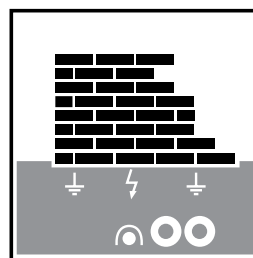
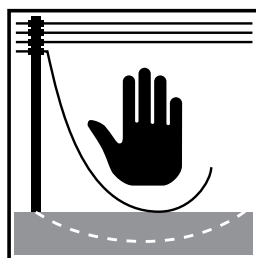
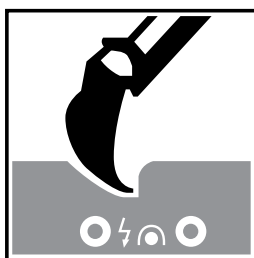


## Arbeiten und Planen

im Bereich von Versorgungsleitungen



Stand Juli 2021

<b>Inhalt</b>	Auskünfte der Unternehmensgruppe .....	3
	Gültigkeiten .....	3
	Anlagen und Leitungen.....	3
	Vorsicht bei Beschädigung! Gefahr für Leben und Sachwerte .....	4
	Hinweise .....	5
	Pflichten des Bauausführenden/Planers .....	5
	Schadenersatz .....	7
	Strafbarkeit .....	7
	Freigelegte Leitungen.....	7
	Verfüllung .....	7
	Was tun, wenn trotz aller Vorsicht eine Versorgungsleitung beschädigt wurde .....	8
	Entstördienst (24 h).....	8



Die SachsenNetze beauskunften neben dem eigenen Anlagen- und Leitungsbestand auch den Anlagen- und Leitungsbestand weiterer Netzbetreiber der SachsenEnergie-Unternehmensgruppe:

- SachsenEnergie AG
- DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH
- SachsenNetze GmbH
- SachsenNetze HS.HD GmbH
- SachsenGigaBit GmbH

Die in den Bestandsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen weisen den Stand zum Zeitpunkt der Einmessung auf. Auf Grund zwischenzeitlicher Änderungen/Ereignisse kann die tatsächliche Verlegetiefe aber auch die tatsächliche seitliche Ausrichtung der Leitungen hiervon abweichen bzw. eine Veränderung von Bezugspunkten (Maßbezüge) erfolgt sein.

Die in den Auskunftsunterlagen genannten Gültigkeitszeiträume sind zu beachten:

- Auskünfte für Planungen 12 Monate
- Auskünfte für Bauausführungen 6 Monate

### **Nach Ablauf der Gültigkeit ist die Anfrage neu zu stellen!**

Die Leitungen und damit verbundene Baukörper sind Bestandteil öffentlichen Zwecken dienender Anlagen (Informationstechnik, Elektrizität, Gas, Wasser, Fernwärme und Fernkälte) und sind sowohl im öffentlichen Bereich als auch auf Privatgrundstücken verlegt.

### **Unterirdische Leitungen und Baukörper**

Sie besitzen im Allgemeinen die folgenden Überdeckungshöhen:

- Gas: 0,50 bis 1,50 m
- Elektrizität: 0,45 bis 1,80 m
- Fernwärme/-kälte: 0,45 bis 1,80 m
- Wasser: 0,80 bis 1,80 m
- Informationstechnik 0,45 bis 1,80 m

Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen mit anderen Anlagen, infolge nachträglicher Veränderungen der Deckung durch Straßenumbauten sowie aus anderen Gründen möglich. Fernwärmeleitungen bestehen im Regelfall aus einem Zweileitersystem mit je einer Vor- und Rücklaufleitung und können in Beton- oder gemauerten Ziegelsteinkanälen, unterirdischen Fernwärmebauwerken oder frei im Erdreich verlegt sein.

## **Auskünfte der Unternehmensgruppe**

## **Gültigkeiten**

## **Anlagen und Leitungen**

Kabel können in Rohre oder Formsteinen eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton bzw. Beton oder mit Abdeckplatten, Backsteinen usw. abgedeckt oder auch frei im Erdreich verlegt sein. Rohre, Abdeckungen usw. schützen Kabel jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Kabeln analog zum Warnband aufmerksam machen (Warnschutz).

### Oberirdische Versorgungsanlagen

Sie dienen überwiegend der Strom- und Wärmeversorgung. Bei elektrischen Freileitungen sind die spannungsführenden, üblicherweise blanken, Leiter gut sichtbar. Bei Arbeiten und beim vorübergehenden Aufenthalt in der Nähe von Freileitungen sind in Abhängigkeit der Nennspannung Schutz- und Gefahrenbereiche definiert, aus denen Schutzabstände hervorgehen. Diese Schutzabstände sind in der DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ § 7 enthalten. Weitere Freileitungsanlagen und deren Auflagerkonstruktionen können auch Gas- und Wasserleitungen sowie Fernheizleitungssysteme sein, welche im Zuge von Planungen/Baumaßnahmen zu beachten und zu schützen sind.

### Vorsicht bei Beschädigung! Gefahr für Leben und Sachwerte

- Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich oder in der Nähe von Freileitungsanlagen besteht immer die Gefahr, dass Leitungen oder Anlagenteile beschädigt werden.
- Es liegt daher im Interesse derjenigen, die Bauarbeiten oder Planungen ausführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen, da bei Beschädigungen folgende Gefährdungen von den Leitungen oder Anlagenteilen ausgehen können:
  - **Elektrizität:** Gefahr für Leib und Leben der arbeitenden Personen durch Stromeinwirkung
  - **Fernwärme:** Verbrennungs- bzw. Verbrühungsgefahr durch heiße Medien mit Temperaturen bis 150 °C, Gefahr von Einstürzen nach Unterspülungen infolge aus- und durchströmenden Wassers
  - **Gas:** Brand- und Explosionsgefahr
  - **Wasser-/Kälteleitungen:** Gefahr von Einstürzen nach Unterspülungen infolge aus- und durchströmenden Wassers
  - **Telekommunikation:** Gefahr durch Laserstrahlung; nicht direkt in offene Glasfaser-Enden sehen

## Hinweise

Jede Beschädigung, auch wenn sie im Augenblick unbedeutend erscheint, ist dem jeweils zuständigen Entstördienst der SachsenNetze sofort zu melden, um schwerwiegende Folgeschäden zu vermeiden. Bis zum Eintreffen eines verantwortlichen Beauftragten der SachsenNetze oder eines anderen Netzbetreibers der SachsenEnergie-Unternehmensgruppe ist die Schadensstelle vor Ort zu sichern. Auch wenn sich an der Aufgrabungsstelle ein Beauftragter der SachsenNetze oder eines anderen Netzbetreibers der SachsenEnergie-Unternehmensgruppe befindet, bleibt der Aufgrabende in Bezug auf verursachte Schäden an Leitungen oder Anlagenteilen des Unternehmens voll verantwortlich. Der Beauftragte der SachsenNetze oder eines anderen Netzbetreibers der SachsenEnergie-Unternehmensgruppe hat keine Weisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabungen durchführenden Firma. Sollte jedoch festgestellt werden, dass die an der Baustelle arbeitenden Firmen Arbeiten ohne die erforderliche Sorgfalt ausführen bzw. freigelegte Leitungen grob fahrlässig behandeln oder ohne gültige Erlaubnis arbeiten, so kann die Baustelle durch den Beauftragten sofort stillgelegt werden.

Jeder Bauausführende/Planer ist verpflichtet, vor Beginn von Arbeiten bzw. Planungen gemäß der Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ DGUV Vorschrift 38 § 6 sowie der DIN 18299 und der DIN 18300 Auskünfte über die Lage der Versorgungsleitungen einzuholen.

## Pflichten des Bauausführenden/Planers

- Öffentlich-rechtliche Genehmigungs- und Mitteilungspflichten sind einzuhalten.
- Der Bauausführende/Planer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter über den Inhalt der Gesamtstellungnahme der SachsenNetze unter Berücksichtigung der Forderungen der einzelnen Medien, insbesondere der Medienpläne, zu informieren und aktuell auf Gefahrenquellen hinzuweisen. Darüber hinaus hat der Bauausführende eine ständige Kontroll- und Unterweisungspflicht (DGUV V1) sowie auf die mit der Beschädigung von Versorgungsleitungen verbundenen Gefahren hinzuweisen.
- Die Anwesenheit von Mitarbeitern der SachsenNetze oder eines anderen Netzbetreibers der SachsenEnergie-Unternehmensgruppe oder von diesen beauftragten Ansprechpartnern entbindet den Bauausführenden nicht von seiner Sorgfaltspflicht.
- In der direkten Leitungszone von Leitungen und Anlagen ist Handschachtung zwingend erforderlich. Bei Erdarbeiten in der Nähe von

Leitungen darf mit maschinellen Baugeräten und mit spitzen oder scharfen Werkzeugen (z.B. Bohrer, Picken, Stoßeisen, Spaten) nur mit größter Vorsicht gearbeitet werden. Da sowohl mit Abweichungen der Leitungstrassen als auch mit breiteren Leitungstrassen gerechnet werden muss, sind erhöhte Vorsichtsmaßnahmen in einer Breite von je 1,0 m rechts und links der bezeichneten Leitungstrasse zu beachten. Bei Einsatz maschineller Baugeräte muss zusätzlich die DGUV-Information 203-017 der Berufsgenossenschaften Bau beachtet werden.

- Ist die Lage und Tiefe der Leitungen nicht genau bekannt, ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls sind Suchschachtungen durchzuführen.
- Die Verminderung oder Erhöhung der Überdeckung bzw. die vollständige Freilegung von Anlagen ist begrenzt und nur nach gesonderter Zustimmung seitens der SachsenEnergie-Unternehmensgruppe statthaft. Besonders gilt das für Fernwärmekunststoffmantelrohrleitungen (Ausknickgefahr!) und Fernkälteleitungen (Gefahr des Einfrierens) sowie für 110-kV-Leitungen.
- Erdverlegte Leitungen dürfen grundsätzlich nur dann überfahren werden, wenn die Befestigung des betroffenen Bereiches für diese Belastung ausgelegt ist (EUROCODE 1). Dieser Grundsatz gilt auch für das Abstellen von Technik, Containern u. ä. Es ist weiterhin grundsätzlich untersagt, Leitungen zu überbauen, zu überpflanzen oder mit Materialien zu überlagern.
- Die Zugänglichkeit und Bedienbarkeit zu Armaturen und Anlagen ist ständig zu gewährleisten.
- Das Aufstellen von Kränen, Einbringen von Verbauen mit Erdankern, Bohrungen, Rammungen, Sprengungen und Durchörterung bedürfen der **gesonderten Abstimmung**. Der Einsatz von Erdraketen/ Bodendurchschlagsraketen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist grundsätzlich untersagt. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen, die mit der SachsenEnergie-Unternehmensgruppe abzustimmen sind, zu treffen.

Für Beschädigungen von Leitungen oder sonstiger Anlagen haftet der Verursacher nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (z. B. § 823 Abs. 1 BGB).

Die Beschädigung öffentlichen Zwecken dienender Versorgungsanlagen kann gemäß §§ 303, 316b StGB strafbar sein.

Jede unbeabsichtigte Freilegung von Leitungen ist auf schnellstem Wege dem jeweils zuständigen Entstördienst (Störungsrufnummern siehe Seite 8) mitzuteilen.

Freigelegte Leitungen und Baukörper sind sofort zu sichern, mit aller Vorsicht abzufangen und vor Beschädigungen und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Leitungen bis zum Eintreffen eines vom Unternehmen Beauftragten einzustellen.

In Gräben, in denen Leitungen freigelegt sind, ist das Erdreich zunächst nur bis in Höhe des Leitungsplanums einzufüllen und zu verdichten. Es ist eine steinfreie und glatte Sandbettung in vorgeschriebener Stärke aufzubringen. Die Kenntlichmachung/Abdeckung der Versorgungsleitungen ist entsprechend dem vorgefundenen Zustand mit Warnband, Abdeckplatten oder dergleichen wiederherzustellen. Es ist nach den „Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ ZTVE-StB 94 Abschnitt 8.2 „Verfüllen von Leitungsgräben“ (Rohre, Kabel) und ZTVA-StB 97 Abschnitt 4 „Verfüllen und Verdichten“ zu verfahren. Außerdem ist bei Gas- und Wasserleitungen das Arbeitsblatt GW 315 des DVGW und bei Fernwärmeleitungen das Arbeitsblatt FW 401 des AGFW/FVGW-Regelwerkes sowie die Festlegungen in der Gestaltungsrichtlinie Fernwärmeanlagen FW 1 der DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH, zu beachten.

## Schadenersatz

## Strafbarkeit

## Freigelegte Leitungen

## Verfüllung

## Was tun, wenn trotz aller Vorsicht eine Versorgungsleitung beschädigt wurde?

- **Achtung Lebensgefahr!**
- **Sofort die Schadensstelle verlassen und absperren!**
- **Keine Untersuchungen an der Leitung vornehmen!**
- **Sofort die nachfolgende Störungsrufnummer wählen!**
- **Jede Beschädigung von Leitungen und Anlagen ist meldepflichtig!**

## Entstördienst (24 h)

<b>Gas</b> .....	0351 5017-8880
<b>Strom</b> .....	0351 5017-8881
<b>Wasser*</b> .....	0351 5017-8883
<b>Fernwärme*</b> .....	0351 5017-8884

\* im Auftrag der DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH

## Kontakt

E-Mail: [leitungsauskunft@SachsenEnergie.de](mailto:leitungsauskunft@SachsenEnergie.de)

Weiterführende Informationen finden Sie unter:  
**[www.Sachsen-Netze.de/leitungsauskunft](http://www.Sachsen-Netze.de/leitungsauskunft)**